

Satzung des Vereins

Brake Tourismus und Marketing e.V.

nach dem Änderungsbeschluss vom 15.05.2008

Gründungsdatum des Vereins: 03.11.1969

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Brake Tourismus und Marketing e.V., hat seinen Sitz in Brake (Unterweser) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
- (2) Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt, sofern die Mitgliederzahl nicht unter sechs sinkt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft, des Tourismus sowie die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Marketingaktivitäten.
- (2) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit und der Verfolgung konfessioneller Ziele. Der Verein übt keinerlei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Beendigung der Liquidation
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Verein. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft kann frühestens 12 Monate nach Eintritt wieder gekündigt werden.
- (5) Ein Ausschluss setzt einen wichtigen Grund voraus. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind u.a. der Verstoß gegen erhebliche Verpflichtungen auf den Gebieten des unter § 2 genannten Zweck des Vereins sowie alle Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Arbeit des Vereins erheblich zu beeinträchtigen oder das Ansehen der Stadt Brake erheblich herabzusetzen.
Ein wichtiger Grund liegt auch darin, dass das Mitglied über 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.
In allen Fällen ist vor dem Ausschluss eine schriftliche Abmahnung des Mitgliedes erforderlich.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Der Ausschluss wird 10 Tage nach Absenden des einschlägigen Beschlusses mit eingeschriebenem Brief durch den Vorstand wirksam.
- (6) Aus der Beendigung der Mitgliedschaft resultieren keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins und Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins in allen den Zweck des Vereins bildenden Angelegenheiten.
- (2) Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand stellen. Sie sind verpflichtet Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was den Vereinsinteressen schadet oder in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins oder seinen Mitgliedern ernstlich beeinträchtigt.
- (3) Jedes Mitglied bzw. bei juristischen Personen dessen rechtlicher Vertreter ist zu allen Ehrenämtern wählbar.
- (4) Die Mitglieder bemühen sich die Bekanntheit des Vereins zu steigern unter anderem durch Verwendung der Vereinssymbole bei jeder geeigneten Gelegenheit als Bestandteil ihrer Geschäftswerbung und auf Gegenständen aller Art.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und aller übrigen Vereinsorgane haben über die bei ihrer Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vereinsmitglieder Verschwiegenheit zu bewahren.
- (6) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern monatliche Beiträge. Höhe und Erhebungsart werden in einer Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts können persönliche Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss über die Beitragsordnung
 - Festsetzung des Jahresbudgets
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - jährlich mindestens einmal,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - mehr als 1/5 der Mitglieder dies fordern sowie
 - innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, bei außerordentlichen Versammlungen von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf das Absenden der Einladung folgenden Tag.
Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu jeder Änderung der Satzung des Vereins sowie zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Zur Beschlussfassung sind nur Angelegenheiten zugelassen, die auf der Tagesordnung stehen bzw. nachträglich gemäß Abs. 7 auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Ergänzung der Tagesordnung während der Sitzung ist mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für Tagesordnungspunkte zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Personen.
Im einzelnen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
- (2) Die fünf Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese fünf Vorstandsmitglieder sollten durch ihre Herkunft die Zusammensetzung der Mitglieder bestmöglich repräsentieren. Zwei Vorstandsmitglieder sollten Ratsmitglieder jeweils unterschiedlicher Stadtratsfraktionen sein. Der Vorstand bestimmt welches Vorstandsmitglied den jeweiligen Fachsparten vorsteht, sofern diese gebildet werden.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Tritt der Vorstand insgesamt zurück, ist innerhalb von sechs Wochen eine Neu-

wahl durchzuführen. Treten einzelne Vorstandsmitglieder zurück, ist für die verbleibende Amtsperiode eine Nachwahl durchzuführen.

- (4) Wer aus dem Verein ausscheidet, kann nicht mehr Vorstandsmitglied sein. Sein Amt endet mit dem Ausscheiden.
- (5) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er ist alleinvertretungsberechtigt. Zusätzlich sind der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende, jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in gegen Entgelt bestellen. Seine/ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem vom Vorstand beschlossenen Arbeitsvertrag. Des Weiteren kann der Vorstand weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen.
- (8) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens alle vier Monate. Der/die Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 9

Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, dem nur natürliche Personen angehören können. Der Vorstand beruft die einzelnen Beiratsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. In den Beirat sind zwei Vertreter des Rates und ein Verwaltungsmitarbeiter der Stadt Brake (Unterweser) zu berufen.
- (2) Mindestens zweimal im Geschäftsjahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Vertreter unter Benennung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (3) Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. An den Sitzungen des Beirates können alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Die Sitzungen des Beirates werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Empfehlungen des Beirates sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 10

Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassen- und Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Zusätzlich ist ein Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch berechtigt als Kassen- und Rechnungsprüfer teilzunehmen. Hierzu ist entsprechend einzuladen. Die Kassen- und Rechnungsprüfer berichten jährlich der Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verein fällt das restliche Vereinsvermögen der Stadt Brake zu, welche das Vermögen einer Organisation zukommen zu lassen hat, welche den Zielen des Vereins in vergleichbarer Weise dient.

§ 12

Redaktionelle Änderungen


Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht für erforderlich gehalten werden, von sich aus vorzunehmen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten in der Satzung Sachverhalte nicht geregelt sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.


Brake, 2. Juni 2008



Simone Schneider,
1. Vorsitzende



Holger Wlechmann,
1. stellvertretender Vorsitzender



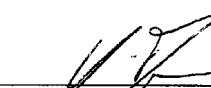
Karola Ott,
2. stellvertretende Vorsitzende



Ute Beuter,
Kassenwartin



Andreas Rüßbült,
Schriftführer



Gunnar Barghorn,
Beirat



Roland Schiefke,
Beirat